

Gesetz über die Förderung der Aufnahme in die Familie und der Unterhaltsgewährung.

Vorbemerkung. Aus bevölkerungspolitischen Erwägungen wendet sich die Gesetzgebung mit steigender Aufmerksamkeit der Unterstützung der Familie zu. Familie und Kind stehen in Ungarn bereits unter bedeutendem rechtlichen Schutz (vgl. die Begünstigung kinderreicher Familien in den bodenpolitischen Gesetzen XXVII:1940, im Wehrgesetz II:1939, im Wahlgesetz XIX:1938, im Steuergesetz XXII:1940, in der Novelle zum Ehegesetz XV:1941 usw.). Zu diesen Gesetzen tritt nun das Gesetz V:1944 über die Förderung der Aufnahme in die Familie und der Unterhaltsgewährung, verkündet am 12. 2. 1944 (Staatsgesetzblatt 1944, S. 4).

Das Gesetz führt drei neue Einrichtungen in das ungarische Familienrecht ein: die Aufnahme in die Familie, die Übertragung des väterlichen Namens auf das uneheliche Kind und die Bestrafung der Verletzung familienrechtlicher Unterhaltspflichten.

1. Die verlassenen Kinder wurden schon früher staatlich betreut (Ges. XIX:1898). Die Gesetze VIII und XXXI:1901 sorgen bereits vor den meisten Auslandsgesetzen für den vollständigen Aufbau des staatlichen Kinderschutzes. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Erlösung dem entbehrten Familienkreis nicht gleichsteht und die elterliche Erziehung nur selten ersetzt. Die Aufnahme verlassener Kinder in eine nicht-verwandte Familie war früher mit der Annahme an Kindes Statt zu erreichen. Diese auch in Ungarn seit Jahrhunderten wohlbekannte Einrichtung hat zum Zweck die Begründung der gesetzlichen Erbfolge für das Wahlkind. Abweichend von der abendländischen Rechtsentwicklung liegt in Ungarn das Hauptgewicht auf der Sicherung des gesetzlichen Erbrechts. Dies ist die wesentlichste Folge des Annahmevertrags, Übernahme der elterlichen Gewalt und Namensübertragung aber dagegen nicht, obwohl in den meisten Fällen auch dies vereinbart wird.

Die unbedingt erforderliche Einsetzung des Wahlkindes in die gesetzliche Erbfolge nach dem Annehmenden bereitet der Annahme an Kindes Statt oft Schwierigkeiten. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Annehmende den Erbteil seiner blutmäßigen Kinder nicht vermindern will oder wenn die persönlichen Verhältnisse des Wahlkindes seine Einsetzung in die gesetzliche Erbfolge nicht erfordern. Nach dem bisherigen Recht kann Unterhalt dem Kind in solchen Fällen mit Unterhaltsvertrag gesichert werden; dieser aber besitzt als nur vermögensrechtlicher Vertrag nicht jene stärkere familiäre Bindung, die eine Annahme an Kindes Statt die familienrechtliche Innigkeit nicht immer hervorruft. Mit dem neuen Gesetz wird daher eine neue Einrichtung für diese Fälle geschaffen,

die die Verstärkung der familienrechtlichen Beziehungen auch ohne Sicherung des gesetzlichen Erbrechts ermöglicht.

2. Einem allgemeinen Bedürfnis besonders der ländlichen Bevölkerung entspricht auch die Zulassung der Übertragung des väterlichen Namens auf das uneheliche Kind. Nach heutigem Recht ist dies nur mit der Legitimierung des Kindes oder mit Annahme an Kindes Statt zu erreichen. Nach ungarischem Recht wirkt aber die nachfolgende Eheschließung der Eltern auf die Abstammung des Kindes nur dann legitimierend, wenn die Kindeseltern in der Empfängniszeit ledig waren, d. h. das Kind nicht im Ehebruch erzeugt wurde. Ist dies nicht der Fall, so bleibt das Kind trotz der nachfolgenden Eheschließung unehelich und ist zur Führung des väterlichen Namens nicht berechtigt. Auch die Annahme an Kindes Statt scheitert oft an verschiedenen Hindernissen. Eine billige Regelung der familienrechtlichen Stellung unehelicher Kinder ist daher — besonders bei den heutigen Kriegsverhältnissen — nicht immer durchführbar. Für die erleichterte Eheschließung bzw. Adoption von Kriegsteilnehmern wurde zwar in der VO. 2400/1942 M.E. gesorgt, es besteht aber trotzdem die Notwendigkeit, die Übertragung des väterlichen Namens auf das uneheliche Kind auch ohne Eheschließung, bzw. Annahme an Kindes Statt, zu ermöglichen.

3. Die schwersten Verletzungen familienrechtlicher Unterhaltsverpflichtungen waren in den älteren Strafrechten schwer geahndet, im Laufe des XIX. Jahrhunderts sind aber diese Strafbestimmungen allmählich verschwunden. Bei der allgemeinen Erweiterung des gemeinschaftlichen Denkens erscheint aber diese negative Stellungnahme des Strafrechts nicht mehr als gerechtfertigt. Der Gemeinschaftsgedanke erfordert es, daß der körperlich und wirtschaftlich schwächere Volksgenosse nicht seiner Verlassenheit zum Opfer falle. Seine Pflege und Betreuung ist in erster Linie Hauptaufgabe der Familie und die Volksgemeinschaft soll damit nur wegen Mangels an Familienunterstützung belastet werden. Die aufgewachsenen erwerbsfähigen Volksgenossen sind daher auch strafrechtlich zur Erfüllung dieser familienrechtlichen Pflichten zu zwingen. Die zivilrechtlichen Mittel sind zu diesem Zwecke nicht immer geeignet und bleiben häufig unwirksam, weil der Bedürftige nicht immer in der Lage ist, für die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse den Rechtsweg zu beschreiten. Es kann zwar darauf hingewiesen werden, daß die Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen mit einer Freiheits- oder Geldstrafe noch mehr erschwert wird. Diese Strafmaßnahmen sind aber nach dem Gesetz nur dann anzuwenden, wenn die völlige Unbereitschaft zur Unterhaltsgewährung aus dem Vorleben des Unterhaltspflichtigen bereits deutlich hervorgeht. Solange aber nur die Neigung dazu da ist, kann das Nachdenken der strafrechtlichen Folgen die Abänderung dieser Absicht noch immer zur Folge haben.

Text des Gesetzes.

§ 1.

Ein unentgeltlicher Unterhalt kann einem Minderjährigen im Familienkreis auch ohne Annahme an Kindes Statt gewährt werden. Für die Unterhaltspflicht ist der Vertrag maßgebend. Ohne Sonderbestimmung hat der Aufnehmende dem Minderjährigen bis zur Erreichung der selbständigen Erwerbsfähigkeit im Familienkreis eine den Bedürfnissen des Minderjährigen und der Lebensstellung des Aufnehmenden entsprechenden Unterhalt zu gewähren, insbesondere hat er den Minderjährigen mit Wohnung, Verpflegung und Bekleidung zu versorgen, ihn zu erziehen und zur Schule zu geben, für seine Heilbehandlung zu sorgen und die Kosten seiner Bestattung zu tragen.

Das aufgenommene Kind hat gegenüber den Aufnehmenden und seinen Ehegatten Ehre und Gehorsam zu zeigen und, wenn er im Hause des Aufnehmenden erzogen wird, im Hausstand, in der Wirtschaft und im Notfall auch auswärts in einer seinen Kräften entsprechenden Weise als Familienkind Arbeit zu leisten.

Wenn vereinbart ist, steht die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen dem Aufnehmenden zu.

Zur Gültigkeit des Aufnahmevertrages ist die Einwilligung des in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten des Aufnehmenden und die Bestätigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Solange der Aufnehmende der vertraglichen Unterhaltspflicht nachkommt, gilt das aufgenommene Kind bei der Anwendung der §§ 36 und 42 des Ges. XXII:1940 als angehörig zum Haushalt des Aufnehmenden.

§ 2.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters, wenn der Vater es als das seinige anerkennt (§ 41 Ges. XXXIII:1894) und seinen Familiennamen mit der Einwilligung der Mutter und des Kindes in einer in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Erklärung ihm überträgt. Zur Übertragung des Familiennamens ist die Bestätigung des Justizministers erforderlich. Hat das Kind sein 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist statt seiner Zustimmung die des gesetzlichen Vertreters, und wenn das Kind noch nicht geboren wurde, die des vormundschaftsbehördlich bestellten Pflegers erforderlich. Die Erklärung ist ohne Einwilligung der Mutter gültig, wenn die Mutter gestorben oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, bzw. Abwesenheit in der Abgabe der Einwilligungserklärung dauernd verhindert ist, oder wenn die Vormundschaft ihr — nicht wegen Vermögensverwaltung — entzogen worden ist.

Die Übertragung des Familiennamens ist auch mit einer Anerkennungs- und Übertragungserklärung vor der Geburt gültig, wenn sie nicht eher als 3 Monate vor der Geburt abgegeben wurde; in Ausnahmefällen kann der Justizminister die Namensübertragung auch auf Grund einer vor 3 Monaten abgegebenen Erklärung genehmigen.

Hat das Kind die Volljährigkeit noch nicht erreicht, so holt der Justizminister das Gutachten der Vormundschaftsbehörde vor der Entscheidung ein.

§ 3.

Soweit in sonstigen Rechtssätzen nichts anderes bestimmt ist, können Unterhaltsbeträge und sonstige, für den Lebensunterhalt bestimmte periodisch fällige Beträge nur in solchem Maße gepfändet werden, wie nach § 7 Abs. 1 Ges. XLI:1908 und dessen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen die Ruhegehälter.

§ 4.

Wenn zum Haushalt des Schuldners außer ihm wenigstens fünf Personen gehören, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, so steht ihm die Befreiung hinsichtlich der im Punkt 14 § 2 des Ges. XLI:1908 bestimmten Vorräte und im Punkt 17 bestimmten Tiere, Futter, Stroh und Bargeld doppelt zu.

§ 5.

Die Auslagen der Verpflegung, Heilbehandlung, Kleidung, Erziehung und Ausbildung zu selbständigem Beruf von Zöglingen der kgl. ung. Erziehungsanstalten und von Kindern der staatlichen Kinderschutzstellen sind von den zum Unterhalt zivilrechtlich Verpflichteten im Verwaltungsverfahren mit der Ausschließung des Rechtswegs einzutreiben. Die Eintreibung der Auslagen im Verwaltungsweg gegen den außerehelichen Vater ist nur dann zulässig, wenn er sich zur Zahlung in einer öffentlichen Urkunde verpflichtet hat, oder wenn seine Zahlungspflicht durch gerichtliches Urteil festgestellt wurde.

Die Einzelbestimmungen über die Eintreibung der Auslagen im Verwaltungsweg werden hinsichtlich der Erziehungsanstaltszöglinge vom Justizminister, hinsichtlich der Kinder der Schutzstellen vom Innenminister im Verordnungsweg erlassen.

§ 6.

Es begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wer

1. seiner in einem Familienverhältnis oder in einem Aufnahmevertrag begründeten Unterhaltspflicht nicht nachkommt, falls dadurch der Bedürftige in schwere Notlage gerät,

2. den einer von ihm geschwängerten Frau während der Schwangerschaft und Geburtszeit auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses oder in Ermangelung eines solchen auf Grund des Gesetzes zukommenden Unterhalt nicht leistet, wenn dadurch die Frau in schwere Notlage gerät oder das Leben bzw. die Gesundheit der Leibesfrucht bzw. des Kindes schwer gefährdet wird,

3. seiner Unterhaltspflicht gegenüber Geisteskranken, Geistesschwachen, sonst Selbstversorgungsunfähigen oder Jugendlichen unter 18 Jahren nicht nachkommt, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit des Unterhaltsbedürftigen schwer gefährdet wird,

4. seiner Verpflichtung betreffend die Erziehung eines Jugendlichen unter 18 Jahren, der unter seiner väterlichen Gewalt oder Vormundschaft steht oder in seine Familie aufgenommen wurde, nicht nachkommt, wenn dadurch der Erziehungsbedürftige dem moralischen Verfall ausgesetzt wird, vorausgesetzt, daß er leistungsfähig oder wegen Arbeitsflucht bzw. sonstigen moralisch beanstandbaren Verhaltens leistungsunfähig geworden ist.

In den Fällen der Punkte 3 und 4 fällt die Unterlassung auch dem zur Last, der die Betreuung oder Erziehung einer Person anvertraut hat, deren Unfähigkeit zu dieser Aufgabe er kannte oder kennen mußte.

In den Fällen der Punkte 1—4 kommt zugunsten des Unterlassenden nicht in Betracht, daß die Gefahr von der Behörde oder mit der Hilfe der Gemeinschaft beseitigt wurde.

Wird die zivilrechtliche Unterhaltspflicht bestritten, so hat das Strafgericht nach § 7 Ges. XXXIII:1896 über die StPO. zu verfahren.

§ 7.

Das Strafverfahren nach § 6 kann vom Gericht in besonders billigen Fällen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten ausgesetzt werden, um dem Beklagten die Gutmachung der Unterlassung zu ermöglichen.

Stellt das Gericht fest, daß der Beklagte der Unterhaltspflicht auch weiter nicht nachkommt, so nimmt es das Strafverfahren auch vor dem bestimmten Zeitablauf wieder auf. In diesem Falle ist der Beklagte statt Gefängnisstrafe mit Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit (§ 10 Ges. XXI:1913) zu bestrafen, wenn die Unterlassung auf seinen arbeitsscheuen Lebenswandel zurückzuführen ist.

Die Strafbarkeit des Beklagten erlischt, wenn er die Unterlassung während der Aufhebung des Verfahrens gutmacht.

Der Vollzug der Strafe nach § 6 kann auch dann ausgesetzt werden, wenn dies sonst nach §§ 1 und 2 Ges. XXXVI:1908 oder §§ 25 und 26 Ges. II:1930 nicht zulässig ist.

§ 8.

Die Eintreibung der im rechtskräftigen Strafurteil oder Disziplinarbeschluß festgesetzten Geldstrafe (Geldbuße) sowie Strafprozeßkosten (§ 1 Ges. XLIII:1890) wird von den zum Strafvollzug berufenen Justizbehörden beseitigt, wenn der Verurteilte vor der Eintreibung gestorben ist und die Eintreibung den Lebensunterhalt einer Person oder der Familie einer Person gefährdet, die — falls sie minderjährig oder erwerbsunfähig wäre — berechtigt wäre, auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses oder des Gesetzes vom Verurteilten Unterhalt zu verlangen.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden auch bei der Eintreibung von Geldstrafen (Geldbußen) im militärischen und polizeilichen Strafverfahren, sowie bei der Eintreibung von polizeilichen Strafverfahrenskosten Anwendung.

§ 9.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird vom Justizminister im Verordnungsweg festgestellt. Für die Durchführung sorgt der Justizminister im Einvernehmen der beteiligten Minister.

Mitgeteilt von Dr. habil. István Arató, Budapest.